



Spitalaufenthalte ausserhalb des Kantons Freiburg

Was Sie wissen müssen!

,

ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de la santé et des affaires sociales DSAS
Direktion für Gesundheit und Soziales GSD



Spitalaufenthalte ausserhalb des Kantons Freiburg

Was Sie wissen müssen!

Neue Spitalfinanzierung: Ab dem 1. Januar 2012 profitieren alle Patientinnen und Patienten in der ganzen Schweiz von der «freien Spitalwahl». Diese ist jedoch nicht so leicht anzuwenden; um nicht von unvorhergesehenen Zusatzkosten überrascht zu werden, sind verschiedene Einschränkungen zu beachten.

Je nachdem ist trotzdem eine Zusatzversicherung nötig, denn die Übernahme der Spitalkosten durch die Grundversicherung ist nicht immer garantiert.

Ausserkantonaler Spitalaufenthalt: Möglichkeiten

Ausserkantonaler Spitalaufenthalt	Gesuch um Kostenübernahme beim KAA einreichen?	Kostenübernahme
Spital für die betreffende Leistung auf Spitalliste des Kantons Freiburg	NEIN	Keine Kosten für Patient/-in ¹ . Der Kanton und die Grundversicherung übernehmen die gesamten Kosten.
Spital für die betreffende Leistung auf Spitalliste des Kantons, in dem es sich befindet	JA	Kostengutsprache vom KAA genehmigt: Keine Kosten für Patient/-in ¹ . Kostengutsprache vom KAA abgelehnt: Tarifunterschied zu Lasten der Patientin/des Patienten oder ggf. zu Lasten der Zusatzversicherung.
Spital für die betreffende Leistung nicht auf Spitalliste des Kantons, in dem es sich befindet	JA	Kostengutsprache vom KAA nur bei anerkanntem Notfall genehmigt: Keine Kosten für Patient/-in ¹ . Kostengutsprache vom KAA abgelehnt: Gesamtkosten zu Lasten der Patientin/des Patienten oder ggf. zu Lasten der Zusatzversicherung.

¹Ausser Kostenbeteiligung nach KVG und Franchisen.

Ein paar Begriffe

Kostengutsprache

Die Kostengutsprache wird vom KAA auf Verlangen des behandelnden Arztes oder des Spitalarztes ausgestellt. Sie deckt den Tarifunterschied und wird dann gewährt, wenn die ausserkantonale Behandlung auf einer medizinischen Notwendigkeit beruht. In Notfällen kann sie das KAA auch im Nachhinein ausstellen. In diesem Fall ist das Gesuch um Kostenübernahme so rasch wie möglich nach der Behandlung an das KAA zu richten.

Medizinische Notwendigkeit

Eine medizinische Notwendigkeit besteht dann, wenn die Leistung nicht in einem Spital der Freiburger Spitalliste erbracht werden kann oder wenn ein Notfall vorliegt.

Notfall

Ein Notfall liegt dann vor, wenn das gesundheitliche Problem, das eine notfallmässige Versorgung erfordert, ausserhalb des Kantons Freiburg aufgetreten ist und der Zustand der Person ihre Verlegung in ein Spital der Spitalliste des Kantons Freiburg nicht zulässt.

Tarifunterschied

Der Tarifunterschied ist der Unterschied zwischen dem Tarif der Spitäler, die auf der Freiburger Spitalliste aufgeführt sind, und demjenigen des Spitals, in dem sich die Patientin oder der Patient behandeln lässt.

Die Spitallisten finden Sie unter: www.fr.ch/gesa.

Warten Sie am besten den Entscheid des KAA ab; lehnt dieses die Kostengutsprache ab, so kontaktieren Sie Ihre Versicherung.

Lesen Sie auch die FAQ auf der KAA-Website: www.fr.ch/kaa.

Kantonsarztamt (KAA)

Chemin des Pensionnats 1
Postfach
1708 Freiburg

—
T +41 26 305 79 80

F +41 26 305 79 98

—
medecin.cantonal@fr.ch
[www.fr.ch/kaa/](http://www.fr.ch/kaa)

Amt für Gesundheit (GesA)

Route des Cliniques 17
Postfach
1701 Freiburg

—
T +41 26 305 29 13

—
ssp@fr.ch
www.fr.ch/gesa